



**EINWOHNERGEMEINDE
FÜLLINSDORF**

Anhang 1

**Reglement
über die familienergänzende
Betreuung**

der Einwohnergemeinde Füllinsdorf

vom 19. Juni 2023

definitive Version EGV

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Inhalt.....	4
§ 2	Ziele.....	4
§ 3	Begriffe	4
§ 4	Unterstützung durch die Gemeinde	5
§ 5	Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde.....	6
B	Betreuungsgutscheine	6
§ 6	Anspruchsberechtigung.....	6
§ 7	Massgebendes Einkommen	7
§ 8	Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine.....	7
§ 9	Pflichten der Anspruchsberechtigten	8
§ 10	Datenschutz	8
§ 11	Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen	8
C	Schlussbestimmungen.....	9
§ 12	Verordnung.....	9
§ 13	Zuständigkeit	9
§ 14	Rechtsmittel.....	9
§ 15	Genehmigung und Inkrafttreten	9

Ingress

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Füllinsdorf, gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Inhalt

¹Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Füllinsdorf im Früh- und Primarstufenbereich.

²Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarstufenbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde.

§ 2 Ziele

¹Die Gemeinde Füllinsdorf stellt das Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe sicher.

²Die Unterstützung durch die Gemeinde Füllinsdorf verfolgt folgende Ziele:

- a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

§ 3 Begriffe

¹Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015:

- a. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder;
- b. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- c. von Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.

²Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.

⁴Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

⁵Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Obhut von Kindern zuständig sind.

⁶Gefestigte Lebensgemeinschaft: Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.

⁷Beiträge sind Geldleistungen oder Preisreduktionen der Gemeinde zur Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung.

⁸Betreuungsgutscheine: Finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.

⁹Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder kognitiven Einschränkung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten.

§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde

¹Die Gemeinde leistet Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien oder von der Gemeinde anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen;
- b. im Primarstufenbereich für den Besuch von Tagesfamilien oder modularen und/oder gebundenen Tagesstrukturen für Schulkinder oder von der Gemeinde anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen.

²Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der Ziele gemäss § 2 Abs. 2 beitragen.

³An die Betreuungskosten von Kindern der Kindergartenstufe oder der Primarstufe, die ausserhalb der Schulzeit eine Kindertagesstätte besuchen, leistet die Gemeinde Beiträge an anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte, wenn

- a. Geschwister des betroffenen Kindes in derselben Kindertagesstätte betreut werden oder das betroffene Kind seit mindestens einem Jahr vor Kindergarteneintritt in der Kindertagesstätte betreut wurde oder
- b. in dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten schulergänzenden Betreuungsangebot kein Platz zur Verfügung steht.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Betreuungsform bzw. in einem bestimmten Betreuungsangebot.

⁵ Die Unterstützungs- und Auszahlungsform pro Betreuungsart regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

§ 5 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde

¹ Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen.

² Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn

- a. das Angebot allen Kindern der Gemeinde Füllinsdorf aufgrund der verfügbaren Plätze offen steht und
- b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni 2017) über die Aufnahme von Pflegekindern in genügendem Mass erfüllt werden. Der Gemeinderat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren.

³Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.

⁴Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle zwei Jahre, von der Gemeinde überprüft.

⁵Der Gemeinderat kann die Überprüfung der anerkannten Angebote an Dritte delegieren.

⁶Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in der Verordnung konkretisieren.

B BETREUUNGSGUTSCHEINE

§ 6 Anspruchsberechtigung

¹Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Füllinsdorf mit Kindern mit gesetzlichem Wohnsitz in Füllinsdorf, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 3 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.

²Für den Bezug von Betreuungsgutscheinen gemäss § 2 Abs. 2 lit a bis c ist berechtigt, wer mindestens eine der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach;
- b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung;
- c. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung;
- d. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

³Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss § 6 Abs. 2. lit. a bis c bzw. bei Arbeitslosigkeit gemäss § 6 Abs. 2 lit. d der Grad der Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, beträgt bei

- a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b. einem / einer alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c. einem /einer alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mindestens 20 %.

⁴ Für einen Anspruch nach § 2 Abs. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen. Die Details werden in der Verordnung geregelt.

⁵ Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen spezielle Regelungen bewilligen.

§ 7 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus:

- a. den Einkünften gemäss Ziff. 399 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer;
- b. dem Vermögenszuschlag von 20 % gemäss Ziff. 899 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer, des Reinvermögens über CHF 100'000.00 (Vermögensfreibetrag von CHF 100'000.00)
- c. abzüglich des Sozialabzugs der Bundessteuer gemäss Ziff. 750 pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend.

² Bei Quellenbesteuerten ohne Veranlagung setzt sich das massgebende Einkommen zusammen aus:

- a. dem Nettolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen
- b. abzüglich des Sozialabzugs der Bundessteuer gemäss Ziff. 750 pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend.

³ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

⁴ Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

§ 8 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungsstunden) richten sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss § 7 Abs. 1 sowie dem Pensum der Erwerbstätigkeit gemäss § 6 Absatz 3.

² Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine Mindestkostenbeteiligung.

³ Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt CHF 9.00 pro Stunde und wird bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 40'000.00 ausgerichtet, sofern die tatsächlichen Betreuungskosten für die Erziehungsberechtigten mindestens CHF 2.00 pro Stunde betragen.

⁴ Für Kinder unter 18 Monaten sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen wird gemäss § 3 Abs. 9 zusätzlich CHF 2.00 pro Betreuungsstunde gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen "Babytarif" verrechnet.

⁵ Die Höhe des Betreuungsgutscheins wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Kinderbetreuung vermindert.

⁶Der Betreuungsgutschein sinkt mit zunehmendem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten.

⁷Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 90'001.00 werden für eine Familie mit einem zu betreuenden Kind keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.

⁸Die konkrete Abstufung der Beiträge wird in Anhang 1 der Verordnung festgelegt.

⁹Die Ansätze gemäss den Absätzen 3, 4 und 7 werden der Teuerung angepasst. Der Teuerungsindex richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Dezember 2015 = 100 Punkte.

¹⁰Betreuungsgutscheine unter CHF 10.00 pro Monat werden nicht ausbezahlt.

§ 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde:

- a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
- b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert 10 Tagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.

²Die Details zu den notwendigen Unterlagen werden in der Verordnung geregelt.

³Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der Gemeinde zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden. Die Rückerstattungsforderung verjährt innert 1 Jahr seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch 5 Jahre seit Ausrichtung der Leistung.

⁴ In Fällen finanzieller Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

§ 10 Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

§ 11 Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen

¹Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, welche

- a. über eine Bewilligung oder Anerkennung des zuständigen Amtes verfügen und
- b. einen Administrativvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen haben.

²Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Administrativvertrags mit der Gemeinde.

³Die Details zum Administrativvertrag werden in der Verordnung geregelt.

C SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Verordnung

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

§ 13 Zuständigkeit

Die Verwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.

§ 14 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 15 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. August 2023 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Catherine Müller
Gemeindepräsidentin

Kurt Sidler
Gemeindevorwalter

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19.06.2023

Genehmigung

Genehmigt durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft mit Entscheidung vom ???.?.2023